

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 15.09.2021

SR/BeVoSr/511/2021

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	20.09.2021	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen:

## Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern

### Zielsetzung:

Aktualisierung der Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern

### Beschlussvorschlag:

**Die Stadtvertretung beschließt**

**die Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern gemäß Entwurf.**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Bruns, Martin am 15.09.2021

Koop, Axel am 14.09.2021

Colell, Maren am 14.09.2021

### Sachverhalt:

Angesichts der erfolgten Abwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters wird weiterhin temporär bis zur Wahl und Vereidigung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers die Stellvertretung über den Ersten Stadtrat (1. stellv. Bürgermeister) bzw. den weiteren Stellvertretungen gewährleistet. Sie vertreten den Bürgermeister im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl; als Verhinderung gilt auch das Ausscheiden des Bürgermeisters (vgl. § 62 Abs. 1 GO).

Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Stellvertretungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gemäß der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern zurzeit eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- Erster Stadtrat = 100 € (§ 3 Nr.2)
- 2. stellv. Bürgermeisterin = 24 € (§3 Nr.3)
- 3. stellv. Bürgermeister = 10 € (§3 Nr.4)

Diese Beträge dürften angesichts des Aufwands an Zeit und Arbeitsleistung und dem mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Haftungsrisiko als zu niedrig einzustufen sein. Um diesem Missverhältnis für die nächsten Monate und auch für die weitere Zukunft Abhilfe zu schaffen, schlägt die Stadtverwaltung eine systematische Reform bezüglich der in den §§ 1-3 der Satzung normierten Aufwandsentschädigungen für die einzelnen Funktionen vor. Dabei orientiert sich die Stadtverwaltung unter anderem an der Entschädigungssatzung des Kreises. Diese koppelt ihre Sätze unmittelbar oder mittelbar prozentual an die Werte der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO). Das hat zur Konsequenz, dass sich die Sätze durch die regelmäßige Anpassung der EntschVO immer in den Wertgrenzen dieser Verordnung bewegen.

Gemäß Haushaltskonsolidierungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 05.07.2021 und der diesbezüglichen Hinweisliste zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen soll auf die Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder verzichtet werden.

Entsprechend könnten die Mitglieder der Stadtvertretung beispielsweise 90% des in § 2 Abs. 2 Nr. 1a EntschVO geregelten Höchstbetrages erhalten. Der Stadtpräsident erhalte demnach ebenfalls eine Entschädigung i. H. v. 90 % des Höchstsatzes aus §4 EntschVO.

Da für die in § 3 der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern aufgezählten Ehrenämter keine Höchstsätze durch die EntschVO normiert werden, orientieren sich deren Aufwandsentschädigungen an der Aufwandsentschädigung des Stadtpräsidenten bzw. der Mitglieder der Stadtvertretung. Auch diese Handhabe wurde aus der Entschädigungssatzung des Kreises übernommen.

Die Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Bürgermeisters, der das Amt anstelle des Bürgermeisters in einen Zeitraum von über einem Monat am Stück ausübt, soll gemäß Vorschlag der Stadtverwaltung unter einem eigenen Absatz geregelt werden. Danach soll der Stellvertretung in diesem Fall eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel von 90 % des Höchstsatzes gemäß § 9 Abs.3 EntschVO gewährt werden. Daraus ergibt sich ein Betrag von gerundet 85,00 €, der rückwirkend, ab einer Vertretungsdauer von über einem Monat pro Vertretungstag ausgezahlt werden soll.

Aus Gründen der Transparenz und der Vielzahl an Änderungen wird vorgeschlagen, die bestehende Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern aufzuheben und die anliegende Neufassung zu beschließen. Ein rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung ab 01.09.2021 wäre im lfd. Haushaltsjahr durch Einsparungen im Sammelnachweis 01 (Personalausgaben) finanziell darstellbar.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: siehe anliegende Tabelle zuzüglich der anlassbezogenen Aufwandsentschädigung für die jeweilige Zeit der Stellvertretung des Bürgermeisters ab 01.09.2021 in Höhe von rd. 2.550,00 € monatlich.

Im laufenden Haushaltsjahr 2020 entstünden insgesamt Mehrausgaben in Höhe von rd. 12.500 €; für das Haushaltsjahr 2022 entstünden Mehrausgaben gegenüber den bisherigen Satzungsregelungen in Höhe von 7.584,00 € zuzüglich der anlassbezogenen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung des Bürgermeisters (Annahme: 2.550 € x 4 Monate = 10.200 €) sowie der Sitzungsgelder für stellv. bürgerliche Ausschussmitglieder sowie Mitglieder der Beiräte (somit insgesamt rd. 18.000 €).

### **Anlagenverzeichnis:**

- Neufassung der Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
- Vergleichstabelle Entschädigungen
- Entschädigungsverordnung - EntschVO

**mitgezeichnet haben:**